

§ 4 AbgG

Bremisches Abgabengesetz

Landesrecht Bremen

Titel: Bremisches Abgabengesetz

Redaktionelle Abkürzung: AbgG,HB

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bremen

Gliederungs-Nr.: 60-a-1

§ 4 AbgG – Zuständige Behörden

Bei Anwendung der in § 3 Abs. 1 genannten Gesetze und Rechtsvorschriften treten

1. bei den von der Stadtgemeinde Bremerhaven verwalteten Steuern an die Stelle des Finanzamtes und an die Stelle der Oberfinanzdirektion die Behörden der Stadtgemeinde Bremerhaven,
2. bei den in § 3 Abs. 2 bezeichneten Abgaben, soweit sie von der Landeshauptkasse Bremen verwaltet werden, diese an die Stelle des Finanzamts.